



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

S C H L U S S B E R I C H T

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz

über die Prüfungen zum

Haushaltsjahr 2004

bei dem

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Verteiler:

1. Ausfertigung: Flecken Bruchhausen-Vilsen
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1	Vorbemerkungen	3
2	Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten	3
3	Prüfungsbemerkungen	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Testate	5
3.2.1	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	5
3.2.2	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	5
3.2.3	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	6
3.2.4	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	6
4	Veranschlagungsgrundsätze	6
5	Haushaltsausgabereste / Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt	8
6	Sachgebiet „Beitragsrecht“	10
6.1.1	Prüfungsanlass und -umfang	10
6.1.2	Ortsrecht	10
7	Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004	14

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für den Flecken Bruchhausen-Vilsen auf dessen Kosten.

2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Frau Thöle
Frau Welter und Frau Tiegel
Herr Schlottmann

Jahresrechnung 2004
Technischer Bereich
Sachgebietsprüfung im Rahmen
der laufenden Prüfung der Kas-
senvorgänge und Belege der
Jahresrechnung

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

3 Prüfungsbemerkungen

3.1 Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2004 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen.

3.2 Testate

3.2.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich eingehalten worden.

Es ergeben sich jedoch folgende einschränkende Bemerkungen:

- Allgemeine Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit wurde nicht sorgfältig genug beachtet. Verschiedene Vorhaben wurden aufgrund unzureichender Planungsreife nicht durchgeführt.
(Ziffer 4, Seite 6)

- Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes

Durch eine unzulässige Weiterübertragung und Bildung von Haushaltsausgaberesten ist das Soll-Ergebnis um rd. 78.000,00 € zu negativ dargestellt worden.
(Ziffer 5, Seite 8)

- Haushaltseinnahmereste

Das Soll-Ergebnis wurde durch unzulässig gebildete Haushaltseinnahmereste um 46.000,00 € zu positiv dargestellt.
(Ziffer 5, Seite 9)

3.2.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

3.2.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Es ergeben sich jedoch folgende einschränkende Bemerkungen:

- Sachgebietsprüfung „Beitragsrecht“

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat unzulässig Wertabschöpfungsverträge und einen erschließungsrechtlichen Ablösungsvertrag abgeschlossen. Damit verbunden sind rechtswidrige Einnahmen in Höhe von ca. 32.000 €.

(Ziffer 6, Seite 10)

3.2.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

4 Veranschlagungsgrundsätze

Gemäß § 7 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Es war auffällig, dass die prognostizierten Ansätze bei verschiedenen Vorhaben ohne Anordnungen geblieben sind, weitere Haushaltsstellen weisen nur eine sehr geringe Kassenwirksamkeitsquote aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorhaben nicht aufgeführt, die sich in der Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

HHSt	Bezeichnung	Haushaltssoll	Anord- nungssoll	Mehr/Minder- einnahmen	Kw- Quote
Einnahmen					
6300.3514	Kostenerstat- tung Eselsort Ausgleichsflä- chen	30.200,00	0,00	-30.200,00	0,00
7900.3614	Zuweisung vom Land	45.000,00	0,00	-45.000,00	0,00
7900.3674	Spenden für Fremdenver- kehrseinrich- tungen	41.500,00	0,00	-41.500,00	0,00
8800.3400	Erlöse aus Grundstücks- verkäufen	380.000,00	92.529,07	-287.470,93	24,35
9100.3770	Kurzfristige Kreditauf- nahme	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00

HHSt	Bezeichnung	Haushalts- soll	Anord- nungssoll	Mehr/Minder- ausgaben	Kw- Quote
Ausgaben					
6140.9320	Umlegungs- kosten	105.000,00	9.000,00	-96.000,00	8,57
6300.9403	Ausbau „Patt- acker“	75.000,00	114,06	-74.885,94	0,15
7000.9401	Entwässerung Schützenplatz	45.000,00	0,00	-45.000,00	0,00
7900.9400	Handlungs- konzept Heili- genberg	30.000,00	0,00	-30.000,00	0,00
7900.9404	Themenpfad Wasser	91.500,00	7.333,81	-84.166,19	8,02

Feststellung:

Auch wenn die von der Verwaltung vorgetragenen Argumente hinsichtlich der Abweichungen schlüssig und nachvollziehbar sind, verpflichtet der Grundsatz der Haushaltswahrheit dazu, die Haushaltsansätze aufgrund sorgfältig kalkulierter Grundlagen oder zumindest qualifizierter Schätzungen zu ermitteln, soweit sie nicht errechenbar sind.

Es wurden Maßnahmen in den Haushalt eingestellt für deren Durchführung eine genügende Planungsreife nicht vorhanden war.

Handlungsempfehlung:

Es wird empfohlen, die Haushaltsansätze, insbesondere in den Einzelplänen 6 und 7, künftig sorgfältiger zu kalkulieren.

5 Haushaltsausgabereste / Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben Ausgabeermächtigungen bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Diese Bestimmung setzt zumindest eine Auftragsvergabe voraus.

Anderenfalls sind die benötigten Mittel im Folgejahr neu zu veranschlagen oder über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen.

Aus dem Haushaltsjahr 2003 und aus Vorjahren wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 159.894,96 € in das Haushaltsjahr 2004 übertragen. Im Haushaltsjahr wurden 118.284,27 € angeordnet, 6.944,13 € in Abgang gestellt und 34.666,56 € erneut übertragen.

Haushaltsausgabereste in Höhe von 138.728,28 € wurden neu gebildet.

Die Bildung der Haushaltsausgabereste ist stichprobenweise geprüft worden.

Dabei konnte festgestellt werden, dass Ausgabereste in Höhe von rd. 78.000,00 € gebildet wurden, obwohl hierfür Auftragsvergaben nicht erfolgt sind.

Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 42 Abs. 2 S. 2 GemHVO im Vermögenshaushalt für die Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO und aus Krediten gebildet werden, soweit diese Einnahmen im Folgejahr gesichert werden können.

Im Berichtsjahr wurde ein Haushaltseinnahmerest über 15.000,00 € bei der Haushaltsstelle 7900.3613 „Zuweisung Handlungskonzept Heiligenberg“ gebildet.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bereits bewilligte Zuweisungen und Zuschüsse ist zulässig, soweit sie im Folgejahr gesichert werden können. Für die Zuweisungen müssen sowohl der Bewilligungsbescheid als auch die Voraussetzungen für den Mittelabruf vorliegen.

Für die beantragte Zuweisung lag der entsprechende Bewilligungsbescheid bis zum Jahresende nicht vor, der Haushaltseinnahmerest über 15.000,00 € wurde unzulässigerweise gebildet.

Eine Übertragung von Haushaltseinnahmeresten ist grundsätzlich nur einmal zulässig.

Aus dem Vorjahr wurde ein Haushaltseinnahmerest bei der Haushaltsstelle 6900.3650/1 „Oberflächenentwässerung –Erstattung vom Eigenbetrieb Kreisverkehr in Höhe von 31.000,00 € weiter übertragen.

Es liegt weder ein Bewilligungsbescheid noch vor, noch war die Voraussetzung für den Mittelabruf gegeben.

Die erneute Übertragung des Einnahmerestes aus dem Jahr 2002 ist unzulässigerweise erfolgt.

Das Soll-Ergebnis wurde zu positiv dargestellt.

6 Sachgebiet „Beitragsrecht“

6.1.1 Prüfungsanlass und -umfang

Es war zu prüfen, ob der Flecken Vilsen hinsichtlich der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge seiner Verpflichtung aus § 83 NGO zur vorrangigen Einnahmebeschaffung aus speziellen Entgelten¹ nachgekommen ist und dabei die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Ortsrecht in Gestalt der einschlägigen Satzungen beachtet hat.

Werden die Erschließungs- bzw. Ausbaukosten nicht zeitnah und im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben durch die Erhebung von Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträgen refinanziert, kommt es zu einer unvertretbaren Belastung des gemeindlichen Haushaltes.

Es wurden die Sachkonten und die zahlungsbegründenden Unterlagen der betroffenen Haushaltsstellen umfassend eingesehen, um festzustellen, ob die getätigten Ausgaben entsprechend ihrem Charakter als Unterhaltungs-, Erschließungs- oder Ausbauaufwand zutreffend zugeordnet wurden.

6.1.2 Ortsrecht

Folgende Satzungen – in der jeweils gültigen Fassung - sind bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) einschlägig:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (**Erschließungsbeitragssatzung**) in der Gemeinde² Bruchhausen-Vilsen vom 28.10.1987
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG (**Straßenausbaubeitragssatzung**) in der Gemeinde- Bruchhausen-Vilsen vom 23.10.1984

¹ Gebühren und Beiträge

² In der zum Berichtszeitraum geltenden Fassung.

6.1.2.1 Allgemeine Feststellungen

Die verschiedenen durch die Samtgemeindeverwaltung durchgeführten Abrechnungsverfahren haben zu kritischen Feststellungen zu formalrechtlichen Verfahrensfehlern Anlass gegeben. Da die sich hieraus ergebenden Auswirkungen für die Gemeinde aber nicht im Bereich von Einnahmeverkürzungen oder Schäden angesiedelt sind und außerdem auch keine signifikante Problemlage darstellen, sind diese nur im Schlussbericht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen angesprochen.

6.1.2.2 Wertabschöpfungsverträge

Die vom Flecken Bruchhausen-Vilsen abgeschlossenen Wertabschöpfungsverträge mit zwei Grundstückseigentümern sind rechtswidrig. Die damit einhergehende Einnahme beträgt 17.000 €.

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hätte einen Wertabschöpfungsvertrag mit eingebundener Zahlungsverpflichtung nur dann schließen dürfen, wenn dem Flecken durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, der für beide Grundstücke eine Erweiterung der Rechtslage bewirkt, zusätzliche Kosten entstanden wären. Der Wertabschöpfungsbetrag entspräche dann dem Kostenaufwand für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Nur planungsbedingte Bodenwertabschöpfungen werden allgemein als unzulässig angesehen.

Die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes haben die beiden Grundstückseigentümer zudem aufgrund eines städtebaulichen Vertrages zu tragen. Aufgrund der fehlenden Kausalität besteht kein Raum, einen Wertabschöpfungsvertrag zu schließen.

Die Folge aus dieser Rechtswidrigkeit ist ein gegenseitiger Herausgabeanspruch.³

Der Zweck dieser Vorgehensweise war es nach Darstellung der Samtgemeindeverwaltung, die Grundstückseigentümer den Grundstückseigentümern benachbarter Baugebiete hinsichtlich der Belastung gleichzustellen.

³ Vgl. Städtebauliche Verträge – Inhalte und Leistungsstörungen -, Hans-Jörg Birk, 4. Auflage, Boorberg-Verlag, Rd-Nr. 11, 34 ff, 453 ff **und insbesondere 476 ff.**

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Samtgemeindeverwaltung erklärt, der im Belegprüfungsbericht 2004 dargelegten Rechtsauffassung zuzustimmen und diese künftig zu beachten.

6.1.2.3 Ablösungsvertrag zum Grundstück: „Flecken Bruchhausen-Vilsen 1“⁴

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat einen Ablösungsvertrag über erschließungsrechtliche Beiträge in Höhe von 15.197,00 € geschlossen, der rechtswidrig ist und einen gegenseitigen Herausgabeanspruch zur Folge hat.

Ablösungsverträge können nur vor Eintritt der sachlichen Beitragspflicht abgeschlossen werden und auch nur dann, sofern überhaupt ein Erschließungsaufwand für die Gemeinde besteht, der nicht anderweitig als durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden kann.

In einem Baugebiet wurde eine ehemalige Grünfläche zu Bauland umgeplant. Im Zuge des Verkaufes dieser Fläche hat der Flecken Bruchhausen-Vilsen mit dem Grundstückserwerber einen erschließungsrechtlichen Ablösungsvertrag geschlossen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich darin zur Zahlung von 15.197,00 €.

Die Kosten der Erschließung des Baugebietes waren bereits zuvor nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht gegenüber den anderen erschlossenen Grundstücken abgerechnet worden. Ein noch nicht beitragsrechtlich berücksichtigter Erschließungsaufwand ist dem Flecken Bruchhausen-Vilsen damit nicht verblieben.

Der Ablösungsvertrag ist deshalb rechtswidrig und bewirkt für beide Seiten einen Herausgabeanspruch.

Ziel dieser Vorgehensweise der Samtgemeindeverwaltung war es, die Grundstückseigentümer im Baugebiet hinsichtlich der Erwerbskosten gleichzustellen.

⁴ Hierbei handelt es sich um einen Arbeitstitel aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die genaue Bezeichnung ist der Samtgemeindeverwaltung bekannt.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Samtgemeindeverwaltung der im Belegprüfungsbericht 2004 ausführlicher dargestellten Rechtsauffassung zugestimmt und für die Zukunft die Beachtung der Rechtslage erklärt.

Handlungsempfehlung:

Dem Flecken Bruchhausen-Vilsen wird empfohlen, künftig bei diesen Sachverhalten so vorzugehen, dass sich der Kaufpreis je m ² ergibt aus dem Betrag des ursprünglichen Kaufpreises je m ² zuzüglich des ursprünglichen Erschließungsbetrages je m ² Grundstücksfläche.

7 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2004

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Gemeindedirektors für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

D i e p h o l z , den 19. Januar 2006

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Diepholz**

gez. Hoffmann
(Hoffmann)